

**Andreas Schmidt
Hasenkammer 4
59964 Medebach**

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bauleitplanverfahren „Ferienhof zur Hasenkammer“ in Medebach**



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juni 2020

Auftraggeber: Andreas Schmidt
Hasenkammer 4
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Franziska Klauer (M. Sc. Landschaftsökologie)
Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

Projekt-Nr.: 933

Stand: Juni 2020

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	10
3.4	Wirkungsprognose.....	12
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	13
4.1	Methodik.....	13
4.2	Ergebnisse	15
4.3	Zusammenfassende Prüfung.....	21
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	22
5.1	Vermeidungsmaßnahme für Feldsperling sowie nicht planungsrelevante Vogelarten	22
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling	22
5.3	Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis .	23
6	Zulässigkeit des Vorhabens	25
7	Literatur	25
7	Literatur	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Kiel 2013).....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ (ChristophHesseArchitekten; Stand: 01.08.2019).....	8
Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	9
Abbildung 6: Private Grünfläche mit Obstbaumbestand.	10
Abbildung 7: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	11
Abbildung 8: Alter Weidezaun nordwestlich des Plangebietes als Ansitz für Vögel.....	11
Abbildung 9: Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten.	16
Abbildung 10: Nisthilfen für Feldsperlinge (HEBEGRO GBR o.J.).....	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten MTB 4718.3 (Goddelsheim)	15
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bauleitplanverfahren „Ferienhof zur Hasenkammer“. Die Planung sieht die 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 vor. Der bestehende Bebauungsplan wurde in die Gesamtkonzeption miteinbezogen, sodass dieser räumlich und strukturell neuorganisiert werden kann und insgesamt eine einheitliche bauplanungsrechtliche Vorgabe für das Gebiet entsteht. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,3 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Medebach (Abbildung 1) und umfasst innerhalb der Gemarkung Medebach, Flur 47 die Flurstücke 167, 84/1, 84/2 und 85 sowie Teile der Flurstücke 102 bis 105, 148, 149 und 86. Das Plangebiet ist von Wohn- und Ferienhäusern, Ställen zur Unterbringung von Haus- und Nutztieren, dem bestehenden Campingplatz sowie von Weide-, Wiesen- und Gartenflächen bestanden. Das Plangebiet liegt überwiegend im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund des Vorkommens planungsrelevanter Arten ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1)*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchung durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

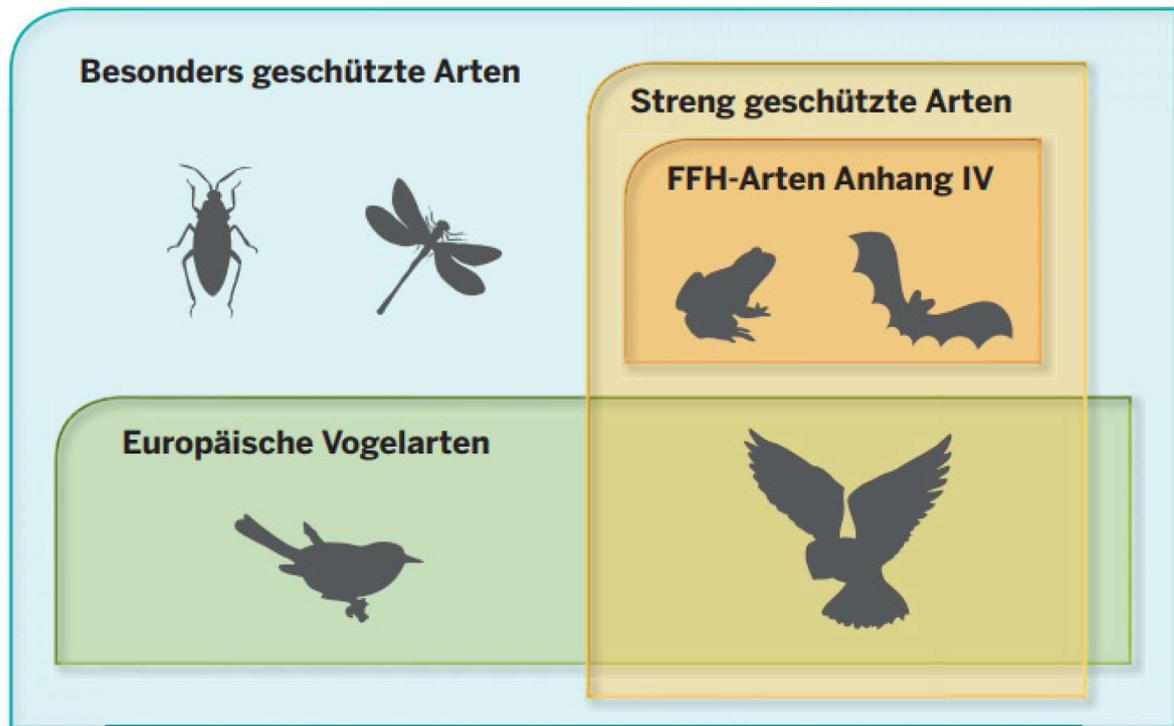


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

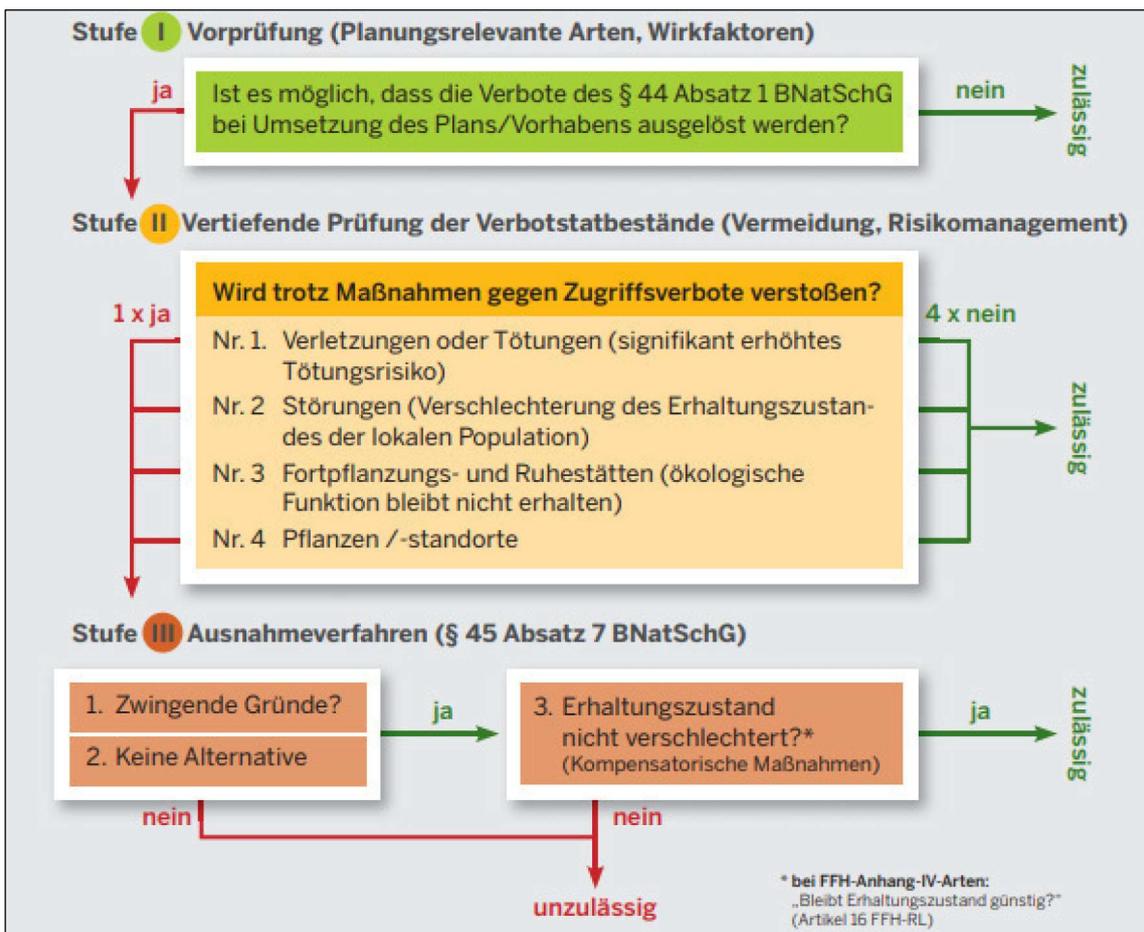


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Das Bauleitplanverfahren hat die nachhaltige Standortsicherung der Betriebes Ferienhof zur Hasenkammer zum Ziel. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt Medebach. Die Teilflächen SO – 1, SO – 2 und SO – 4 sind bereits überwiegend durch den Ferien- und Campingbetrieb genutzt und werden überplant (Abbildung 4). Die Fläche SO – 3 ist Teil einer Grünlandfläche, die intensiv bewirtschaftet wird. Die bestehenden Hecken, welche die die Teilgebietsflächen SO – 1 bis SO – 3 eingrünen, werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes festgesetzt. Das gesamte Plangebiet soll mit Heckenstrukturen eingegrünt werden. Die Teilfläche SO – 4 wird als Sondergebiet für Elektrizität und Abfalleinrichtungen festgesetzt.



Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ (CHRISTOPHHESE-ARCHITEKTEN & BÜRO BÖHMER 2020a. Stand: 18.03.2020).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Die im Bebauungsplan Nr. 40 dargestellten Sondernutzungen (SO - 1, SO - 2 und SO - 4) bestehen bereits. Die Fläche SO - 3 unterliegt aktuell noch der Grünlandnutzung (Abbildung 5). Vereinzelt befinden sich Gehölze entlang der Wege. Alle Teilflächen, die als Campingplatz genutzt werden, werden mit Hecken aus heimischen und standortgerechten Hecken eingegrünt (vgl. Abbildung 4). Im Südosten des Plangebietes befinden sich eine private Grünfläche sowie eine Fläche zum Erhalt von Obstbäumen (Abbildung 6). Das Plangebiet liegt überwiegend im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ und ist von Grünland umgeben. Südwestlich des Plangebietes befinden sich der Center Parcs Park Hochsauerland und der Aventura Spielberg, südlich liegt der Hof Schreiber.



Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 6: Private Grünfläche mit Obstbaumbestand.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des direkten Eingriffs die umliegenden Grünlandflächen und Waldbereiche sowie weitere Gehölzstrukturen, der südlich liegende Hof Schreiber sowie ein Teil des Center Parcs (Abbildung 7 und 8). Der Großteil, insbesondere der nördliche und östliche Teil des Wirkraumes liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“.

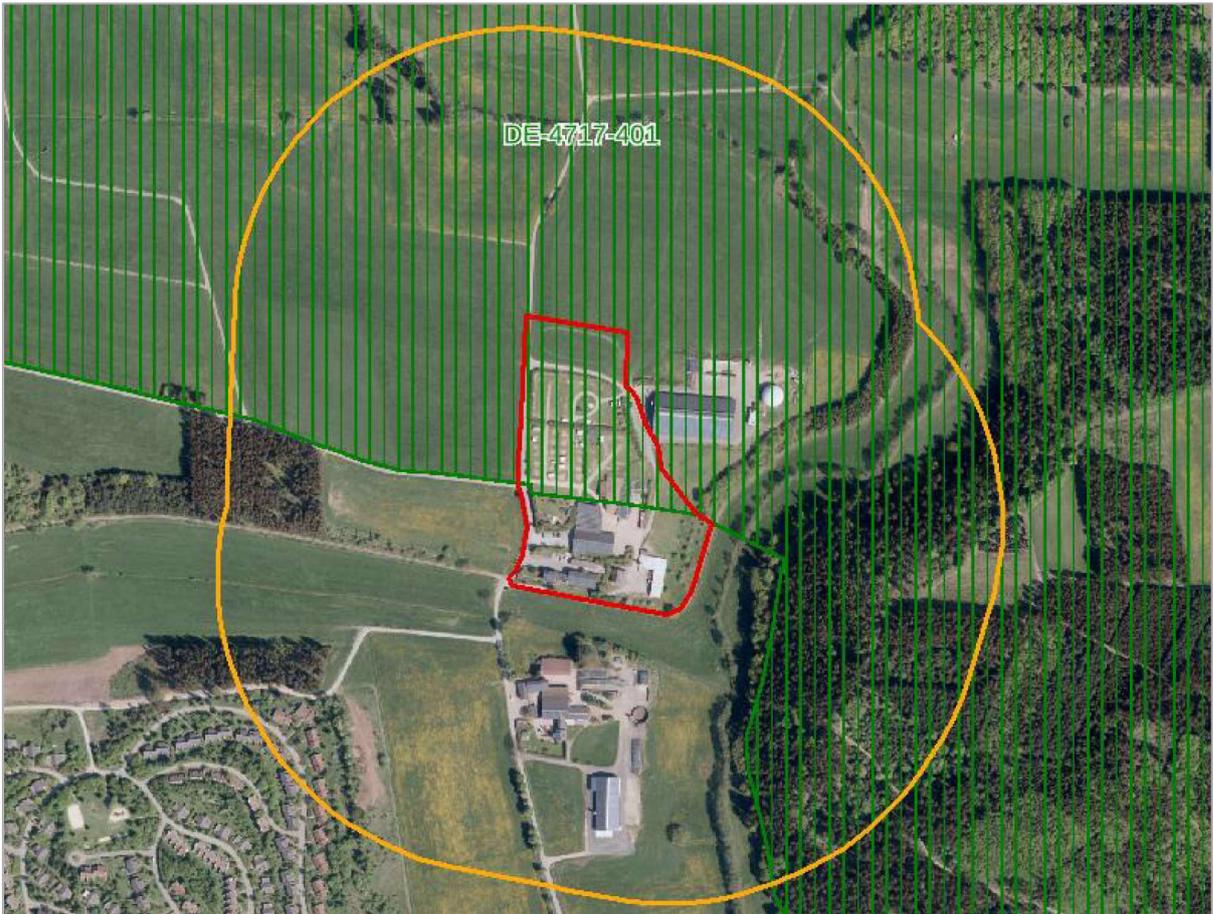


Abbildung 7: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

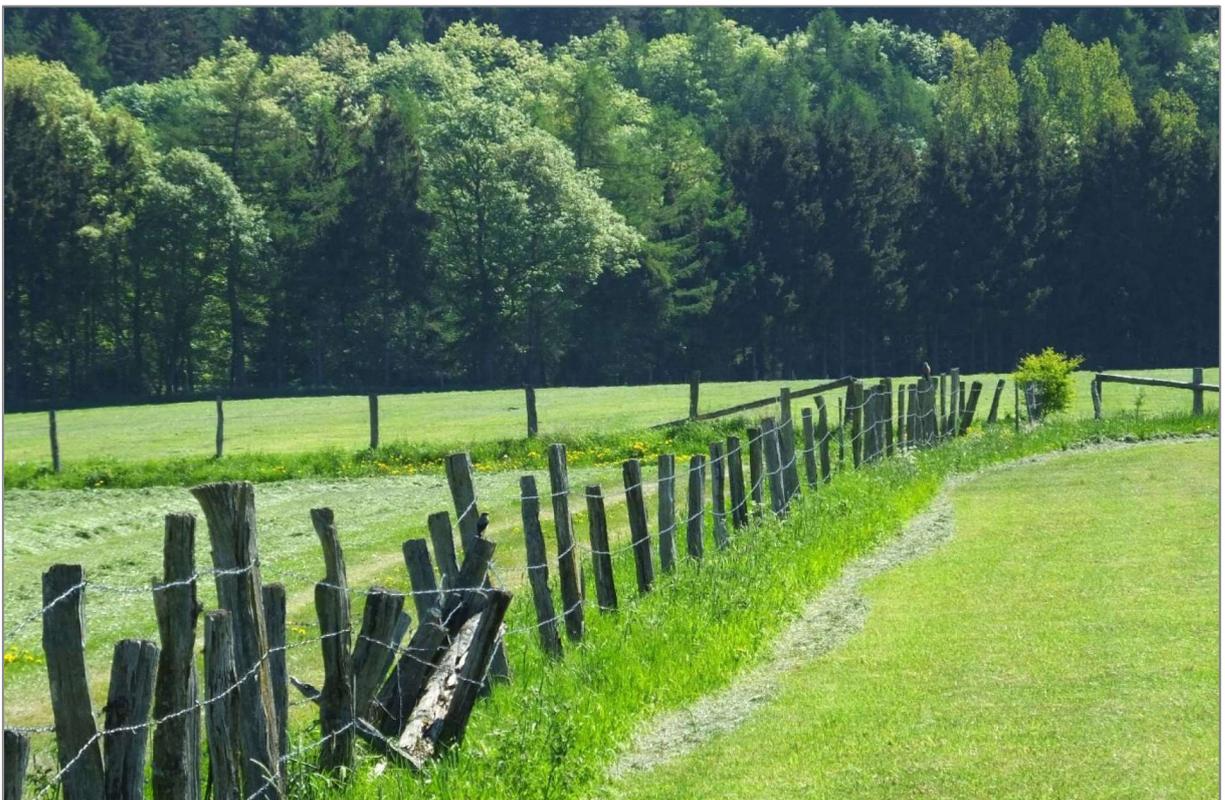


Abbildung 8: Alter Weidezaun nordwestlich des Plangebietes als Anstz für Vögel

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Entfernung von Gehölzen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Strukturen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Grünlandflächen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Zudem kann es durch das Vorhaben zur Zerstörung bestimmter Strukturen kommen, so dass dies zu Habitatverlusten in angrenzenden Bereichen führt. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmission entstehen, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der großräumigen Offenlandbereiche, Feldgehölze und Gebäude wurden planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden Begehungen von Vögeln und Fledermäusen an insgesamt sechs Tagen (28.02.2018, 10.04.2018, 08.05.2018, 23.05.2018, 06.06.2018, 05.07.2018) durchgeführt. Der Zeitraum der Erfassungen lag dabei zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2018. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2019a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2019b).

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im Wirkraum an sechs Terminen zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2018 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können. So wurde die Erfassung der früh im Jahr balzenden Eulenvögel im Februar durchgeführt. Spät im Jahr in ihrem Brutgebiet ankommende Arten wie Wachtel und Wachtelkönig wurden Anfang Juli kartiert.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurden innerhalb des Untersuchungsraumes in der Nacht des 05.07.2018 sowohl Detektoren als auch stationäre akustische Erfassungen durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf.

Nach den Begehungen, kann anschließend eine akustische Artbestimmung nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogramme „BatExplorer“ durchgeführt werden.

Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Neben der Detektorbegehung wurden zusätzlich drei Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sog. „Horchboxen“) im Untersuchungsgebiet eingesetzt. Die Standorte wurden schwerpunktmäßig an für Fledermäuse interessante Einzelstrukturen wie bspw. in die Nähe von Gebäuden oder Gebüschstrukturen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten.

Es wurden Horchboxen der Firma albotronic eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert.

4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden 13 planungsrelevante Vogelarten sowie die Zwergfledermaus festgestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4718.3 Goddelsheim. Darunter befinden sich 34 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4718.3 (Goddelsheim)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 4718.3 (KON)	Status im UG
Fledermäuse				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Zusätzlich nachgewiesen		N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	BV
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	BV
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	N
<i>Glaucopteryx passerinum</i>	Sperlingskauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	BV
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	(BV)
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	'Brutvorkommen' ab 2000	S	[W]
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	'Brutvorkommen' ab 2000	U	N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	BV
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	'Brutvorkommen' ab 2000	S	-

<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	N
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	[BV]
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	N

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, W = Wintergast, () = an den Wirkraum angrenzend, [] = Datengrundlage @LINFOS.

Die Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Star und Rotmilan wurden als regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen. Habicht und Girlitz wurden nur einmalig im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Arten Feldlerche, Feldsperling, Rauchschwalbe, Neuntöter und Bluthänfling wurden als Brutvögel kartiert (vgl. Abbildung 10, Tabelle 1). Die Datenrecherche im Fachinformationssystem @LINFOS weist zusätzlich auf ein Brutvorkommen der Turteltaube sowie auf ein Winterrevier eines Raubwürgers hin.

Neben den planungsrelevanten Arten konnte zudem noch eine Reihe weiterer Vogelarten wie Amsel, Wacholderdrossel, Elster, Rabenkrähe, Dohle, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Grünfink, Buchfink, Stieglitz, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer, Steinschmätzer, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Gimpel, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Zilpzalp, Nilgans und Stockente im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

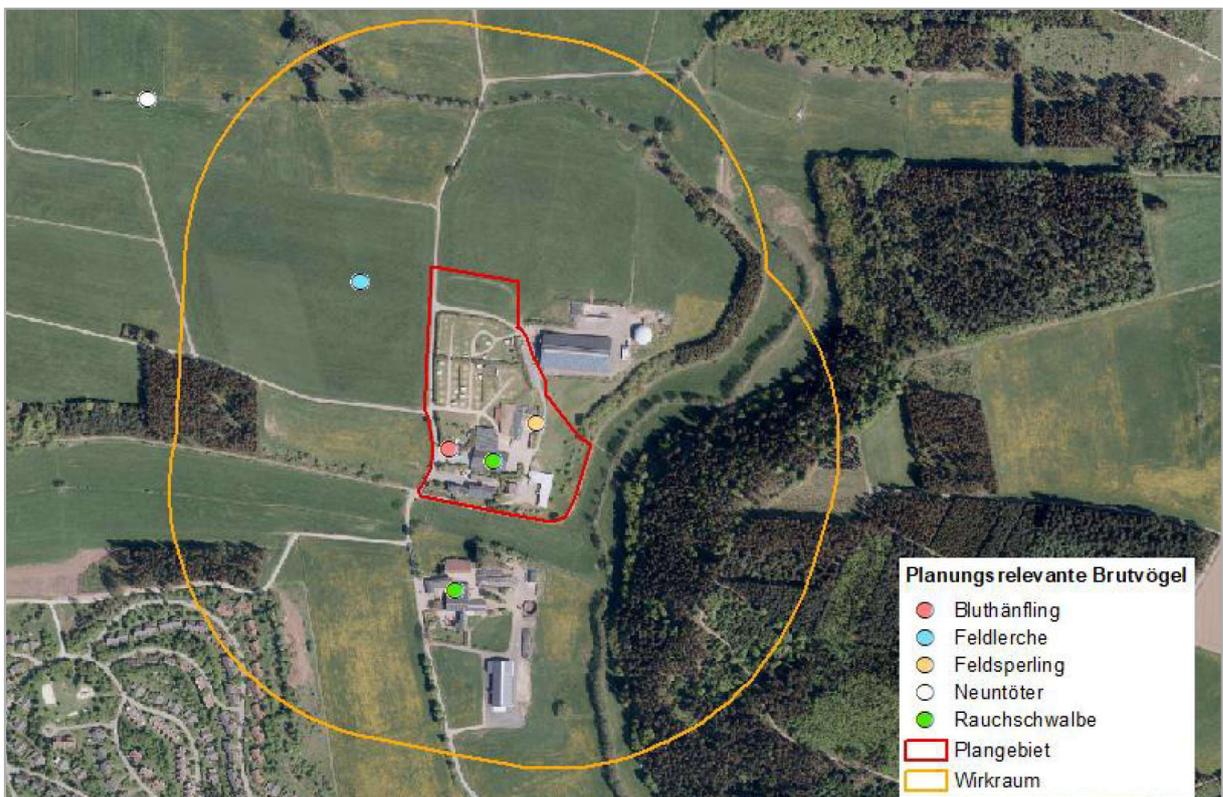


Abbildung 9: Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten.

Vögel

Eine singende **Feldlerche** konnte an zwei Begehungsterminen im Grünland westlich an das Plangebiet angrenzend, verhört werden (Abbildung 9). **Feldlerchen** brüten in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Daher weist diese Art ein Meideverhalten zu vertikalen Strukturen auf. In der Regel sind dies mind. 50 m zu Einzelbäumen, mind. 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (LANUV NRW 2019c). Das Revier liegt in einer Grünlandfläche westlich an das Plangebiet angrenzend. Die Fortpflanzungsstätte wird durch die Planung nicht berührt. Durch die Erweiterung der Sondergebietsfläche SO-2 kommt es zu einer Erhöhung des Besucheraufkommens. Aufgrund der bestehenden Campingplatznutzung besteht eine Vorbelastung, die von der Feldlerche toleriert wird. Da die Neuausweisung der Fläche SO - 3 im Vergleich zur bestehenden Nutzung klein ist, können erhebliche Störungen durch die Planung ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden für die Feldlerche nicht ausgelöst.

Singende **Bluthänflinge** wurden am 10.04.2018, 08.05.2018 und 06.06.2018 innerhalb des Plangebietes festgestellt (Abbildung 9). Am 06.06.2018 wurde ein Junge führender Altvogel im östlichen Wirkraum beobachtet. Bluthänflinge brüten in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2016). Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört. Da im Zuge der Planung nur die Sondergebietsfläche SO - 3 im Norden des Plangebietes ausgewiesen wird, können erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Durch die Eingrünung der Sondergebietsflächen durch heimische Gehölze wird das Brutplatzangebot erhöht. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.

Rauchschwalben wurden an allen Begehungsterminen jagend über den Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich im alten Rinderstall innerhalb des Plangebietes (Abbildung 9) sowie südlich am Hof Schreiber. Im alten Rinderstall wurden mindestens neun besetzte Nester gezählt. Die Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Rauchschwalbe ist ein Kulturfolger und an die Anwesenheit des Menschen angepasst. Erhebliche Störungen durch ein erhöhtes Besucheraufkommen können ausgeschlossen werden. Durch die Neuausweisung der Sondergebietsfläche SO - 3 wird ein kleiner Teil einer Grünlandfläche überprägt. In der Umgebung des Vorhabens bleiben ausreichend Grünlandflächen zur Nahrungssuche erhalten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.

Neuntöter wurden an zwei Terminen im nordwestlich des Wirkraumes nachgewiesen (Abbildung 9). Am 06.06.2018 wurde ein nach Nahrung suchendes Männchen festgestellt. Am

05.07.2018 konnte ein Paar mit mind. zwei flüggen Jungvögeln beobachtet werden. Das Brutrevier liegt in einem Abstand von über 300 m zum Vorhaben. Durch die Sondergebietsausweisung SO - 3 kommt es zu einem erhöhten Besucheraufkommen. Da dies im Vergleich zum bestehenden Betrieb klein ist, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die zu einer Aufgabe des Neuntöterreviers führen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.

Während der Begehungstermine konnte ein Brutplatz eines **Feldsperlings** in einem Nistkasten entlang einer Hecke im östlichen Plangebiet festgestellt werden (Abbildung 9). Ein Altvogel wurde beobachtet, wie er regelmäßig Nahrung in den Nistkasten brachte. Mindestens zwei nicht-flügge Jungvögel wurden nach Nahrung bettelnd verhöhrt. Im Sondergebiet SO - 2 soll ein Sanitärgebäude sowie Spiel-, Spaß- und Freizeitgebäude errichtet werden. Im Zuge dessen wird die Hecke in der sich der Nistkasten befindet, entfernt. Dadurch wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätte ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Verlust der Lebensstätte muss durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.2). Aufgrund der Bauarbeiten entstehen Lärm- und Lichtemissionen sowie ein erhöhtes Aufkommen von Bewegungen durch Baufahrzeuge. Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb wird das Tötungsrisiko nicht als deutlich erhöht eingeschätzt. Um den Verbotstatbestand der Tötung sicher ausschließen zu können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen werden (siehe Kapitel 5.1). Erhebliche Störungen durch die Bautätigkeiten sowie durch den Betrieb können aufgrund der Vorbelastung ebenfalls ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Feldsperlinge sind aufgrund der Entwertung halboffener Agrarlandschaften sowie durch den Verlust geeigneter Brutplätze stark in ihrem Bestand gefährdet. Um dem Feldsperling ein besseres Brutplatzangebot zu ermöglichen, ist zu empfehlen weitere Kolonienistkästen auf freiwilliger Basis aufzuhängen (siehe Kapitel 5.2).

Am 08.05.2018 und 06.06.2018 wurden **Turmfalken** kreisend, nach Nahrung suchend sowie ansitzend beobachtet. Brutanzeigendes Verhalten konnte nicht festgestellt werden, sodass Turmfalken nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum zu werten sind.

Mäusebussarde konnten an drei Terminen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Es wurde allerdings kein brutanzeigendes Verhalten festgestellt, sodass diese als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum zu werten ist.

Am 10.04.2018 wurden zwei **Rotmilane** westlich an den Wirkraum angrenzend beobachtet, die Balzverhalten zeigten. An den darauf folgenden Terminen wurden die beiden Rotmilane im westlichen Wirkraum regelmäßig kreisend oder Nahrung suchend beobachtet. Am

08.05.2018 erfolgte ein Revierkampf mit einem weiteren Individuum, welches in Richtung Südosten verdrängt wurde. Ein Brutplatz Die Grünlandflächen in der Umgebung des Plangebietes sind Teil des Aktionsraumes des Rotmilanpaares. Durch das Vorhaben wird ein kleiner Teilbereich einer Grünlandfläche überplant. Da die Fläche im Vergleich zu der bestehenden Camping- und Feriennutzung klein ist, können erhebliche Störungen durch ein erhöhtes Besucheraufkommen ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Plangebietes sind ausreichend Grünlandflächen vorhanden, die von Rotmilanen zur Nahrungssuche genutzt werden können. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Nachweise von **Staren** gelangen an zwei Terminen. Am 10.04.2018 konnten zwei Individuen singend nachgewiesen werden. Am 06.06.2018 waren Stare nur nach Nahrung suchend im Grünland zu beobachten. Brutplätze von Staren konnten nicht nachgewiesen werden, sodass der Star nur als Nahrungsgast für das Untersuchungsgebiet zu werten ist.

Die Auswertung des Landschaftsinformationssystems @LINFOS ergab die Nachweise zweier weiterer Vogelarten. Zum einen wurde 2010 ein Nistplatz einer **Turteltaube** im Plangebiet festgestellt. Zum anderen befindet das Plangebiet im Winterrevier eines **Raubwürgers**. Das Winterrevier war zuletzt in den Jahren 2008, 2010, 2011 und 2016 besetzt.

Turteltauben brüten in lichten und kleinklimatisch begünstigten hohen Sträuchern oder Bäumen (LANUV NRW 2016). Diese Strukturen sind im Plangebiet sowie im nordöstlichen Wirkraum vorhanden. Der letzte Brutnachweis stammt aus dem Jahr 2010. Während der Brutvogelkartierung 2018 wurde keine Turteltaube festgestellt. Durch die Planung werden keine Gehölzstrukturen überbaut, die der Turteltaube als Lebensstätte dienen können. Störungen sind durch den Besucherverkehr bereits vorhanden. Durch die Planung werden diese Störungen nicht in einem erheblichen Maß erhöht. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden für die Turteltaube daher nicht ausgelöst.

Der Wirkraum liegt in seiner nördlichen Ausdehnung innerhalb eines Winterreviers des **Raubwürgers**. Das Winterrevier war in den Jahren 2008, 2010, 2011 und 2016 besetzt. Durch die Planung wird ein kleiner Teil einer Grünlandfläche überplant, welche unmittelbar nördlich an die bereits bestehende Nutzung anschließt. Durch die Schaffung weiterer Wohnmobil- und Campingmöglichkeiten wird sich das Besucheraufkommen erhöhen, wobei die höchsten Besucherzahlen im Sommer zu erwarten sind. Erhebliche Störungen während der Wintermonate können ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Sowohl über den Fledermaus-Detektor als auch über die Horchboxen konnten ausschließlich Zwergfledermäuse im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Diese wurden überwiegend jagend entlang linearer Gehölzstrukturen detektiert. Wochenstubenquartiere und potentielle Winterquartiere konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Die **Zwergfledermaus** wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Im Zuge des Vorhabens werden keine Gebäude abgerissen, sodass potentielle Quartiere nicht beeinträchtigt werden. Alte Bäume mit Höhlen oder Nischen als potentielle Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat bleibt weiterhin erhalten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Da Fledermäuse und nachtaktive Fluginsekten z.T. empfindlich auf Lichtquellen reagieren, werden in Kapitel 5.3 Hinweise zur Beleuchtung gegeben, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden können.

4.3 Zusammenfassende Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten wie des Feldsperlings sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings müssen durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ersetzt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vermeidungsmaßnahme für Feldsperling sowie nicht planungsrelevante Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling

Da Feldsperlinge kaum noch natürliche Baumhöhlen als Nistplatz vorfinden, profitieren diese von künstlichen Nisthilfen. Um dem Feldsperling auch zukünftig auf dem Ferienhof zur Hasenkammer zu erhalten, müssen vor Beginn der Baumaßnahmen mindestens drei Nistkästen oder mindestens ein Koloniennistkästen (Abbildung 10) in räumlicher Nähe (ca. 50 m) angebracht werden. Es müssen Nistkästen verwendet werden, die einen Fluglochdurchmesser von 32 mm aufweisen. Die Aufhäng-Höhe muss mind. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen und andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Nisthilfen sind an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).

Die Funktionssicherung der Maßnahme ist zu gewährleisten, indem die Kästen jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen sind. Das heißt, dass Vogel- und andere alte Nester entfernt werden müssen.

Die Habitatansprüche des Feldsperlings sind gut bekannt. Die Anlage von Nisthilfen wird von BAUER et al. (2005) empfohlen. Die Eignung der Maßnahme wurde innerhalb eines Expertenworkshops als „hoch“ bewertet (LANUV NRW 2019, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).

Ein maßnahmen- und/oder populationsbezogenes Risikomanagement/Monitoring ist nicht erforderlich (LANUV NRW 2019, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).



Abbildung 10: Nisthilfen für Feldsperlinge (HEBEGRO GBR o.J.)

5.3 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung des Neubaugebietes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist

demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufelddräumung zum Schutz von Feldsperling und europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- zum Schutz des Feldsperlings Nistkästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) angebracht werden.
- Insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Juni 2020



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- CHRISTOPHHESSEARCHITEKTEN & BÜRO BOEHMER (2020): Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“. Stand: 18.03.2020.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Trier.
- HEBEGRO GBR (o.J.): Artenschutz in Holz, Stein und Metall. Online unter: http://hebegro.com/epages/7c460334-7b50-42dd-873d06dcfd7eb643.sf/de_DE/?ObjectPath=Categories (zuletzt abgerufen am 22.1.2018).
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 05.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 47183 Goddelsheim. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47183> (zuletzt abgerufen am 05.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 05.06.2020).
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – Nyctalus 6 (1): 52-60.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für

Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-
in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten
(Chiroptera: Vesper-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäu-
sen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom
02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L.
103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2.,
aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften,
Hohenwarsleben.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauleitplanverfahren "Ferienhof zur Hasenkammer"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Andreas Schmidt Antragstellung (Datum): 10.06.2020

Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Ferienhof zur Hasenkammer" wird die nachhaltige Standortsicherung sowie die weitere Entwicklung des Betriebes verfolgt. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von 4,3 ha. Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes im Norden sowie Erweiterung um einen Wohnmobilstellplatz. Durch das Vorhaben können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4718.3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).